

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2021/038
öffentlich		
Datum 23.04.2021	Aktenzeichen IV.1.5	Federführend: Frau Jobst

Betreff

Heckenrückschnitt/Bewuchs im öffentlichen Verkehrsraum Handlungsleitlinien für städtisch durchgeführte Kontrollen und deren Durchsetzung zur Herstellung der Verkehrssicherheit und Unterlassung unerlaubter Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Umweltausschuss	12.05.2021			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Den folgenden Grundzügen bei der Durchführung von Heckenkontrollen und der Durchsetzung der sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und der Unterlassung unerlaubter Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes wird zugestimmt.

1. Grundsätzlich muss der Gehweg in voller Breite der befestigten Fläche (mit Betongehwegplatten oder Pflastersteinen) sowie $\frac{1}{2}$ Grandstreifen des öffentlichen Verkehrsraumes begehbar sein und von jeglichem Bewuchs bis zu einer lotrechten Höhe von 2,50 m von den angrenzenden Grundstückseigentümern/innen für eine optimale Verkehrssicherheit freigehalten werden.
2. Bei öffentlichen Wegen, welche mit einer geringeren Breite als 1,50 m angelegt sind (Gehwege/Radwege/Parkstreifen/Grandstreifen ohne angrenzende Gehwege/befestigte Sandstreifen/und Weitere), ist seitens der Stadt Ahrensburg kein Heckenüberwuchs in den öffentlichen Verkehrsraum zu dulden, sondern im Sinne der Verkehrssicherheit ein Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erwirken.
3. Wanderwege sind mindestens in einer Breite von 2,50 m uneingeschränkt begehbar zu halten. Sollte der Heckenüberwuchs der angrenzenden Grundstückseigentümer/innen diese Breite minimieren, ist seitens der Stadt Ahrensburg der entsprechend notwendige Rückschnitt durchzusetzen.

4. Bei Altbestandshecken bestehend aus Koniferen (ausgenommen Eiben), welche entsprechend der vorherigen Grundzüge zur Freilegung der öffentlichen Verkehrsfläche einen erheblichen Rückschnitt in das Altastwerk erfahren würden, kann eine Frist zur Umsetzung der notwendigen Maßnahme von bis zu drei Jahren eingeräumt werden. Sollte die Verkehrssicherheit durch den Heckenüberwuchs aber durch beispielsweise die Lage (Kreuzungsbereich/Bushaltestellenbereich/Schulweg/starke Frequentierung) als stark gefährdet betrachtet werden, ist diese Frist nicht anwendbar.
5. Verkehrszeichen, Straßennamenschilder, Elektrokästen, Fahrradbügel und insbesondere Straßenlaternen müssen ständig so freigeschnitten werden, dass diese gut erkennbar und in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt sind. Darüber hinaus muss an den zuvor genannten Einrichtungen der Freischnitt in einem Maße sichergestellt sein, welches Reparaturmaßnahmen ständig und ohne jegliche Einschränkung gestattet. Bei Straßenlaternen ist ein Freischnitt von 12 m je Seite einzuhalten (gemessen vom Laternenmast). Ein optimaler Lichtstrahlradius kann somit gewährleistet werden.

Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg strebt stetig eine gefahrlose Nutzung der öffentlichen Wege und Straßen für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer an, weshalb im Stadtgebiet unter diesem Aspekt regelmäßig Kontrollen durchgeführt werden. Ziel ist es, auf übermäßigen Heckenbewuchs hinzuweisen und durch die Forderung notwendiger Rückschnittmaßnahmen die Verkehrssicherheit wiederherzustellen.

Gemäß § 33 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG SH) dürfen Anpflanzungen, Zäune sowie Stapel, Haufen und andere auf dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Darüber hinaus stellt der Bewuchs des öffentlichen Straßenraumes durch Hecken nach § 2 der Sondernutzungssatzung eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straße eine Sondernutzung dar. Hierfür bedarf es einer Genehmigung, die mit dem Hintergrund der dauerhaften Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche und darüber hinaus aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht erteilt werden kann.

Im Stadtgebiet ist verstärkt festzustellen, dass in der Vergangenheit häufig direkt auf oder an die Grenzen gepflanzt wurde und die Kommune hiergegen nicht sofort eingeschritten ist. Da eine Hecke ein natürliches Dickenwachstum entwickelt und gerade bei Koniferen ein Rückschnitt in der Regel nicht in das Altastwerk vorgenommen, sondern lediglich der Neuaustrieb etwas zurückgenommen wird, ragt die Hecke mit den Jahren/Jahrzehnten immer weiter in den Wegbereich hinein und wächst so fast unbemerkt zu einer erheblichen Verkehrseinschränkung heran. Teilweise sind im Stadtgebiet Hecken vorzufinden, welche bis zu 1,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Da es sich um eine langsam anwachsende Situationsveränderung handelt, zeigen sich die Eigentümer/innen der Hecken vielfach uneinsichtig. Jedoch stellen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes für Busverkehre, Müllabfuhren und den grundsätzlichen Straßenverkehr eine Herausforderung dar, die für alle Verkehrsteilnehmer - insbesondere für die Fußgänger und Radfahrer - zu einer unbedingt zu vermeidenden erheblichen Gefährdung führen kann.

Auch in Abstimmung mit dem Kreis Stormarn und in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein sowie der Sondernutzungssatzung der Stadt Ahrensburg sind Grundstückseigentümer/innen dazu angehalten, Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Pflanzen über Geh- und Radwegen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass dies lotrecht (in den Luftraum (Lichttraumprofil)) bis 2,50 m Höhe erfolgt. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit ist es der Wunsch der Stadt Ahrensburg, diese gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend der im Beschlussvorschlag genannten Leitlinien und dem bestehenden Ermessen sowie der Unterstützung der Gremien auszuüben.

Beispielsweise ist mit Blick auf die Altbestandshecken (Koniferen) eine Frist zur Umsetzung erheblicher Rückschnitte vorgesehen. Dies begründet sich darin, dass sich Heckeneigentümer/innen aus optischen Gründen gegen einen Rückschnitt in das Altastwerk, beispielsweise bis auf die Grundstücksgrenze, entscheiden und eine Rodung und Neuanpflanzung bzw. Neuanlage einer Grundstücksbegrenzung anstreben, welche Zeit und Organisation benötigt.

Darüber hinaus ist es aus verkehrsrechtlichen Aspekten hinnehmbar, wenn Hecken den halben Grandstreifen vereinnahmen (maximal), solange der angrenzende Wegebereich eine Mindestbreite von 1,50 m zur Sicherstellung eines möglichen Begegnungsverkehrs aller Art aufweist (zwei Kinderwagen, Fußgänger mit Rollatoren, Rollstuhlfahrer, ...).

Eingewachsene Verkehrszeichen, Straßennamenschilder, Elektrokästen, Fahrradbügel und Straßenlaternen müssen ständig so freigeschnitten werden, dass diese gut erkennbar und in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt sind. Wichtige technische Arbeiten müssen jederzeit möglich sein und im Ernstfall ist eine uneingeschränkte optische Wahrnehmung durch Beleuchtung und entsprechender Beschilderung für Rettungsfahrzeuge ausgenommen wichtig - der Sicherheit zu liebe.

Die im Auftrag der Stadt Ahrensburg durchgeführten Kontrollen im Hinblick auf die uneingeschränkte Verkehrssicherheit und eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straße würde zukünftig wünschenswerterweise unter den im Beschlussvorschlag genannten Grundzügen, mit mehr Akzeptanz seitens der Bürger der Stadt Ahrensburg, vorgenommen und durchgesetzt werden können.

In der **Anlage** finden sich zur Untermauerung der im Beschlussvorschlag aufgeführten Grundzüge entsprechende Negativbeispiele aus dem Stadtgebiet.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:
Negativbeispiele aus dem Stadtgebiet